Beilage 1341/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Sozialausschusses
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2002)

[Landtagsdirektion: L-210/23-XXV]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs:

1. Mit der Änderung des Krankenanstaltengesetzes durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 5/2001, wurde im § 27a Abs. 5 KAG die Verpflichtung aufgenommen, für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag gemäß § 27a Abs. 1 KAG eingehoben wird, zusätzlich einen Beitrag einzuheben, der zur Entschädigung nach Schäden dient, die durch die Behandlung in Fondskrankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

Mit der 1. Oö. KAG-Novelle 2001, LGBl. Nr. 21, erfolgte eine vorläufige Ausführung dieser Grundsatzbestimmung im § 52 Abs. 4 Oö. KAG 1997 dahingehend, dass die zur Einhebung dieses Beitrages verpflichteten Anstaltsträger diesen Beitrag an den Oö. Krankenanstaltenfonds abzuführen haben, der diesen Beitrag bis zu einer gesetzlichen Regelung über die Patientenentschädigung zu verwahren hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nunmehr die Einrichtung des Oö. Patientenentschädigungsfonds und die Schaffung der Rechtsgrundlage für eine konkrete Umsetzung der Patientenentschädigung in jenen Fällen, in denen eine Haftung nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

2. Darüber hinaus sollen im Hinblick auf den Übergang der Oö. Landeskrankenanstalten vom Land Oberösterreich auf die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG mit allen Aktiva und Passiva und mit allen Rechten und Pflichten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 die im § 32 Oö. KAG 1997 enthaltenen Sonderbestimmungen betreffend die Wirtschaftsaufsicht für Krankenanstalten des Landes aufgehoben werden.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im § 86c Abs. 3 (Weisungsfreiheit der Mitglieder der Entschädigungskommission). Die Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

In den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten obliegt nach Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Das Grundsatzgesetz des Bundes ist das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 136/2001. Die vom Land zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthält das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird weder dem Bund noch den Gemeinden ein finanzieller Mehraufwand erwachsen. Allenfalls ist im Hinblick auf die Einholung von Auskünften durch den Oö. Patientenentschädigungsfonds mit einem administrativen Mehraufwand für Gemeinden als Träger von Krankenanstalten - wie auch für die übrigen Rechtsträger von Krankenanstalten - zu rechnen.

Für das Land wird sich ein Mehraufwand auf Grund der Übernahme des Aufwands für den Oö. Patientenentschädigungsfonds ergeben, insbesondere im Hinblick auf die Kosten der Geschäftsstelle und die Sitzungs- und Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Entschädigungskommission, aber auch für die Einholung medizinischer Gutachten in begründeten Einzelfällen. Da die Höhe dieser Kosten von der Anzahl der zu bearbeitenden Fälle abhängig sein wird, kann die für das Land entstehende finanzielle Mehrbelastung derzeit nicht abgeschätzt werden.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 1 (§ 21 Abs. 6 Z. 2):

Korrespondierend zu der im neuen § 86d Abs. 3 vorgesehenen Regelung, die ein Einsichtsrecht der Entschädigungskommission in Krankengeschichten unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, soll die im § 21 Abs. 6 Z. 2 enthaltene Verpflichtung von Krankenanstalten zur unverzüglichen kostenlosen Ausfolgung von Kopien von Krankengeschichten künftig auch gegenüber dem Oö. Patientenentschädigungsfonds bestehen, damit eine Prüfung der Ansuchen auf Entschädigung möglich ist.

Zu Artikel I Z. 2 (§ 32):

Durch die Einbringung der oö. Landeskrankenanstalten in die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG mit Ablauf des 31. Dezember 2001 und den damit verbundenen Übergang der Rechtsträgereigenschaft vom Land Oberösterreich auf die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG liegen die im § 32 genannten Voraussetzungen nicht mehr vor, weshalb diese Bestimmung mit 1. Jänner 2002 entfallen soll.

Zu Artikel I Z. 3 (§ 52 Abs. 2):

Es handelt sich um eine Anpassung im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung, die der Änderung im Bundes-KAG durch Artikel 18 Z. 3 des 2. Euro-Umstellungsgesetzes - Bund, BGBl. I Nr. 136/2001, entspricht.

Zu Artikel I Z. 4 (§ 52 Abs. 4):

Der in Ausführung des § 27a KAG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2001 neugefasste § 52 Abs. 4 Oö. KAG 1997 in der Fassung LGBl. Nr. 21/2001 sieht als vorläufige Regelung vor, dass bis zu einer gesetzlichen Regelung über die Patientenentschädigung der von den Anstaltsträgern einzuhebende Beitrag an den Oö. Krankenanstaltenfonds abzuführen ist, dem die vorläufige Verwahrung des Beitrages obliegt. Durch die vorgesehene Neuregelung sollen künftig die Beiträge an den Oö. Patientenentschädigungsfonds abgeführt werden. Für das Geschäftsjahr 2001 sind 697.659,20 Euro, für das Jahr 2002 843.005 Euro veranschlagt.

Zu Artikel I Z. 5 (§§ 86a bis 86f):

Zu § 86a:

Um eine Entschädigung für Patienten auch in jenen Fällen zu ermöglichen,

bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht zweifelsfrei feststeht, wird ein Patientenentschädigungsfonds eingerichtet. Dieser kann in Fällen, in denen die haftungsrechtlichen Kriterien (Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden) nicht eindeutig nachzuweisen sind, eine Entschädigung an den geschädigten Patienten leisten, worauf allerdings kein Rechtsanspruch besteht (vgl. § 86e).

Der begünstigte Personenkreis umfasst sowohl stationäre als auch ambulante Patienten, gleichgültig ob sie der allgemeinen Gebührenklasse oder der Sonderklasse zuzuordnen sind.

Die Entschädigung ist für Schäden vorgesehen, die durch die "Behandlung" in einer oberösterreichischen öffentlichen oder gemeinützigen privaten Krankenanstalt entstanden sind, wobei der Begriff "Behandlung" in einem weiten Sinn zu verstehen ist: Darunter fällt sowohl die Behandlung als auch die Nichtbehandlung aber auch die Untersuchung oder Nichtuntersuchung eines Patienten der Krankenanstalt.

Die Mittel des Fonds werden im Wesentlichen durch die von den Rechtsträgern der Krankenanstalten gemäß § 52 Abs. 4 einzuhebenden Beiträge aufgebracht.

Zu § 86b:

Als Organ des Fonds wird die Entschädigungskommission eingerichtet.

Die Besorgung der laufenden Geschäfte des Fonds soll durch eine Geschäftsstelle erfolgen, die beim Amt der Landesregierung eingerichtet ist. Dies wird sinnvollerweise die bereits gemäß § 12 Abs. 1 Oö. KAG 1997 eingerichtete Geschäftsstelle der Patientenvertretung sein. Aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit kann sich der Fonds (dem eigene Rechtspersönlichkeit zukommt) bei der Gebarung auch Dritter, z.B. des Oö. Krankenanstaltenfonds, bedienen.

Die Übernahme des Aufwandes (insbesondere des anfallenden Personal- und Sachaufwandes, aber auch für medizinische Gutachten in besonders gelagerten Fällen) durch den Fonds ist auf Grund der geringen Fondsmittel nicht zweckmäßig, weil die Tragung dieser Kosten durch den Fonds die Erfüllung seiner Aufgaben wesentlich beeinträchtigen würde. Die eingehobenen Beiträge sollen in voller Höhe für die Entschädigung der Patienten zu verwenden sein. Den Aufwand für den Fonds und seine Geschäftsstelle soll daher das Land Oberösterreich übernehmen.

Zu § 86c und § 86d:

Diese Bestimmungen regeln Organisation und Aufgaben der Entschädigungskommission.

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landesregierung auf vier Jahre bestellt werden. Den Vorsitz führt der Patientenvertreter, der im Regelfall auf Grund der Vorprüfung des Falles bereits Kenntnisse von der Sachlage hat. Bei der Bestellung der Mitglieder wird auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter Bedacht zu nehmen sein, worauf auch die Vorschlagsberechtigten im Zuge der Aufforderung zur Nominierung der Mitglieder hingewiesen werden sollen.

Die Entschädigungskommission trifft die Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit liegt kein gültiger Beschluss vor; ein Dirimierungsrecht des Vorsitzenden ist nicht vorgesehen. Die Mitglieder sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen wird es erforderlich sein, Krankengeschichten und Informationen von Krankenanstalten

heranzuziehen. Die mit dem im § 86d Abs. 2 verankerten Einsichtsrecht korrespondierende Pflicht der Krankenanstalten zur unverzüglichen kostenlosen Ausfolgung von Kopien von Krankengeschichten ergibt sich aus der Änderung des § 21 Abs. 6 Z. 2 (vgl. Art. I Z. 1).

Zu § 86e:

Der Oö. Patientenentschädigungsfonds kann als Entschädigung bis zu 22.000 Euro an den geschädigten Patienten leisten. In besonders gelagerten Härtefällen kann dieser Höchstbetrag um bis zu 50 % überschritten werden.

Es handelt sich um keine schadenersatzrechtliche Leistung, sondern um eine besondere Entschädigung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung einer Entschädigung erfolgt auch nur unter der Voraussetzung, dass die Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist (vgl. die Erläuterungen zu § 86a).

Bei der Bemessung der Entschädigung ist vor allem auf die Art und Schwere des Schadens, aber auch auf die finanziellen Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus werden folgende Überlegungen zu berücksichtigen sein:

- Die Entschädigung stellt keine volle Abgeltung im Sinn des Schadenersatzrechts nach ABGB dar;
- abgegolten werden können Schäden, die durch Untersuchung oder Nichtuntersuchung bzw. Behandlung oder Nichtbehandlung entstanden sind;
- auch Schäden im Zusammenhang mit der Pflege sollen erfasst sein;
- die Größe des Schadens ist für die Frage, **ob** die Entschädigung nach diesem Landesgesetz zum Tragen kommt, ohne Bedeutung;
- die Abgeltung für Schmerzen soll sich an der Rechtsprechung orientieren;
- Entschädigungen für Verdienstentgang und andere (soziale) Schäden richten sich nach sozialen Erwägungen entsprechend dem Einzelfall.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen kann es erforderlich sein, nicht nur Krankengeschichten und Informationen von Krankenanstalten heranzuziehen, sondern auch von niedergelassenen Ärzten und anderen Gesundheitseinrichtungen Auskünfte und Kopien medizinischer Dokumentationen anzufordern. Die entsprechende Entbindung der Angehörigen der Gesundheitsberufe durch den betroffenen Patienten ist daher Voraussetzung für die Tätigkeit des Fonds.

Bei den Entschädigungen aus Mitteln des Fonds handelt es sich um Leistungen, die nur subsidiär gewährt werden und nicht (zusätzlich) auch dann, wenn dem Patienten wegen dieses Schadensfalles bereits eine Schadenersatzleistung vom Gericht zuerkannt oder eine Geldleistung (vom Rechtsträger oder von einem Dritten, z.B. einer sozialen Einrichtung) ausbezahlt wurde.

Aus diesem Grund sind auch Regelungen über die Rückzahlung erforderlich. Der Patient ist daher zur Rückzahlung verpflichtet, wenn ihm wegen desselben Schadensfalles und aus demselben Rechtsgrund vom Gericht eine Schadenersatzleistung zuerkannt wird oder wenn er eine Geldleistung erhält.

Zur Sicherstellung, dass der Fonds von gerichtlich zuerkannten Schadenersatzleistungen oder erhaltenen Geldleistungen Kenntnis erlangen kann, soll einerseits der Patient zur Meldung an den Fonds verpflichtet werden und andererseits dem Fonds Akteneinsicht bei den Gerichten zustehen (vgl. § 219 ZPO und § 82 StPO sowie § 170 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz). Die Gewährung der Akteneinsicht kann gegebenenfalls auch durch Übersendung der Akten

erfolgen. Darüber hinaus kann der Fonds im Sinn des § 1422 ABGB zur Sicherung seiner Rückforderung die Abtretung der Rechte des Patienten gegenüber dem leistenden Dritten verlangen.

Zu § 86f:

Die Wahrnehmung der Aufsicht über den Fonds obliegt der Landesregierung. Darüber hinaus soll der Landtag über die Tätigkeit des Fonds regelmäßig im Rahmen eines Fondsberichts informiert werden. Dieser Fondsbericht hat insbesondere die Anzahl der Ansuchen auf Entschädigung sowie die Art der erfolgten Erledigungen der Geschäftsfälle und die für die Höhe der gewährten Entschädigungen maßgebenden Erwägungen zu enthalten.

Der Fonds unterliegt außerdem der Prüfung durch den Rechnungshof und den Oö. Landesrechnungshof, da er von Personen verwaltet wird, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Zu Artikel II (In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen):

Die Bestimmungen über die Patientenentschädigung sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten. Entsprechend dem In-Kraft-Treten der grundsatzgesetzlichen Regelung (1. Jänner 2001) und der Einhebung des Kostenbeitrages gemäß § 52 Abs. 4 Oö. KAG 1997 seit diesem Zeitpunkt soll eine Entschädigung auch für Schäden vorgesehen werden, die ab dem 1. Jänner 2001 entstanden sind.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2002), beschließen.

Linz, am 7. Februar 2002

Schreiberhuber	Affenzeller
Obfrau	Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 87/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 6 Z. 2 wird die Wortfolge "und der Patientenvertretung (§ 12)" durch die Wortfolge ", der Patientenvertretung (§ 12) und dem Oö. Patientenentschädigungsfonds (§ 86a)" ersetzt.

2. § 32 entfällt.

3. Im § 52 Abs. 2 entfällt der Satz "Dabei ist auf volle Schilling bzw. ab dem 1. Jänner 2002 auf volle 10 Cent aufzurunden."

4. § 52 Abs. 4 lautet:

"(4) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 und zum Beitrag gemäß Abs. 3 ist für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben wird, durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten ein Beitrag von 0,73 Euro einzuheben und an den Oö. Patientenentschädigungsfonds abzuführen."

5. Nach § 86 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

"**8. ABSCHNITT**

Patientenentschädigung

§ 86a

Oö. Patientenentschädigungsfonds

(1) Zur Wahrnehmung der im Abs. 2 festgelegten Aufgabe wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Der Fonds trägt die Bezeichnung "Oö. Patientenentschädigungsfonds".

(2) Aufgabe des Fonds ist die Entschädigung von Patienten, denen durch die Behandlung in oberösterreichischen öffentlichen und gemeinnützigen privaten Krankenanstalten ein Schaden entstanden ist, für den eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist.

(3) Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge gemäß § 52 Abs. 4;

2. Vermögenserträge;

3. sonstige Einnahmen.

§ 86b

Organisation des Oö. Patientenentschädigungsfonds

(1) Organ des Fonds ist die Entschädigungskommission.

(2) Der Fonds hat seinen Sitz in Linz.

(3) Geschäftsstelle des Fonds ist das Amt der Landesregierung. Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Fonds, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Entschädigungskommission sowie die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.

(4) Den Aufwand für den Fonds und seine Geschäftsstelle trägt das Land Oberösterreich.

§ 86c

Entschädigungskommission

(1) Der Entschädigungskommission gehören an:

1. der Patientenvertreter (§ 13 Abs. 1 Z. 1) als Vorsitzender;

2. ein Vertreter der für rechtliche Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;

3. ein Vertreter der für medizinische Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;

4. ein rechtskundiges Mitglied auf Grund eines Vorschlags der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer;

5. ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt auf Grund eines Vorschlags der Ärztekammer für Oberösterreich.

(2) Die Mitglieder der Entschädigungskommission gemäß Abs. 1 Z. 2 bis 5 werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für

jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ist die Bestellung von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern erforderlich, hat die Landesregierung die Vorschlagsberechtigten schriftlich zur Nominierung aufzufordern. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit im Fonds weisungsfrei.

(4) Die Entschädigungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Entschädigungskommission hat das Nähere über die Einberufung der Sitzungen, den Ablauf der Sitzungen, die Bearbeitung der Geschäftsfälle und die Abwicklung des Geschäftsganges in einer Geschäftsordnung festzulegen. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Sitzungs- und Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Verordnung der Landesregierung festzulegen ist.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit über die Krankheit von Patienten und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse bekannt geworden sind, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ende der Mitgliedschaft weiter. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(8) Das Amt als Mitglied oder Ersatzmitglied der Entschädigungskommission endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung, Verzicht, Tod, rechtskräftige Verhängung einer Disziplinarstrafe oder durch die rechtskräftige Verurteilung eines Gerichtes, die den Verlust der öffentlichen Ämter zur Folge hat.

(9) Ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied kann von der Landesregierung seines Amtes enthoben werden, wenn es seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder an der Ausübung seines Amtes dauernd verhindert ist.

(10) Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, ist für den Rest dieser Funktionsperiode ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.

§ 86d

Aufgaben der Entschädigungskommission

(1) Der Entschädigungskommission obliegt die Verwaltung und die Wahrnehmung der Aufgaben des Fonds, insbesondere

1. Prüfung der Ansuchen auf Entschädigungen,

2. Entscheidung über die Gewährung von Entschädigungen,

3. Entscheidung über die Rückforderung von Entschädigungen,

4. Genehmigung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.

(2) Die Entschädigungskommission ist berechtigt, durch ihre Mitglieder und Ersatzmitglieder oder durch beauftragte Sachverständige in Krankengeschichten und alle sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Informationen vom Rechtsträger und vom Personal einer Krankenanstalt einzuholen, soweit dies zur Beurteilung eines Falles unbedingt erforderlich

ist.

§ 86e

Leistungen des Oö. Patientenentschädigungsfonds

(1) Die Entschädigung besteht in der Zuwendung eines Geldbetrages bis zu 22.000 Euro. Bei Vorliegen eines besonders gelagerten Härtefalles kann dieser Betrag um bis zu 50 % überschritten werden. Bei der Bemessung der Entschädigung ist auf Art und Ausmaß des entstandenen Schadens und auf die finanziellen Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen.

(2) Die Gewährung einer Entschädigung setzt voraus, dass

1. eine außergerichtliche Prüfung durch die Patientenvertretung oder durch die Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle bei der Ärztekammer für Oberösterreich stattgefunden hat,

2. die Entschädigungskommission zur Ansicht gelangt, dass eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, und

3. nicht wegen desselben Schadensfalles aus demselben Rechtsgrund ein Schadenersatzbetrag gerichtlich zuerkannt oder eine Geldleistung ausbezahlt wurde.

(3) Ein Ansuchen auf Entschädigung ist bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der außergerichtlichen Prüfung gemäß Abs. 2 Z. 1 zu stellen. Dem Ansuchen auf Entschädigung sind jedenfalls anzuschließen:

1. die zur Beurteilung des Falles nötigen Unterlagen, soweit dies zumutbar ist, und

2. eine Erklärung des Patienten, dass dieser alle Angehörigen von Gesundheitsberufen dem Fonds und seinen Organen gegenüber von beruflichen Verschwiegenheitspflichten entbindet und der Einsicht in Krankengeschichten und sonstige Unterlagen sowie der Einholung von Informationen ausdrücklich zustimmt, soweit dies zur Beurteilung eines Falles unbedingt erforderlich ist.

(4) Auf eine Entschädigung besteht kein Rechtsanspruch. Gegen eine Entscheidung der Entschädigungskommission, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(5) Erhält ein Patient, nachdem eine Entschädigung durch den Fonds ausbezahlt wurde, wegen desselben Schadensfalles aus demselben Rechtsgrund einen Schadenersatzbetrag gerichtlich zuerkannt oder eine Geldleistung ausbezahlt, ist der Patient verpflichtet, dies dem Fonds mitzuteilen und die vom Fonds erhaltene Entschädigung in Höhe des zuerkannten Schadenersatzbetrages oder der ausbezahlten Geldleistung an den Fonds zurückzuzahlen. Der Fonds kann außerdem vom Patienten die Abtretung seiner Rechte gemäß § 1422 ABGB verlangen. Bei Vorliegen eines sozialen Härtefalles kann die Entschädigungskommission auf die Rückforderung entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teilbetrages verzichten.

(6) Die Gerichte haben dem Fonds auf dessen Ersuchen Akteneinsicht zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung oder Rückforderung einer Entschädigung zu gewähren.

§ 86f

Aufsicht über den Oö. Patientenentschädigungsfonds

(1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung dahingehend,

dass die Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der Geschäftsordnung der Entschädigungskommission eingehalten werden. Die Landesregierung kann Beschlüsse und Entscheidungen der Entschädigungskommission, die den Bestimmungen dieses Landesgesetzes widersprechen, aufheben.

(2) Der Fonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und ihr aus Anlass von Überprüfungen der Gebarung in sämtliche Geschäftsstücke Einsicht zu gewähren.

(3) Der Fonds hat dem Landtag im Weg der Landesregierung alle drei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds zu erstatten."

Artikel II

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

- Artikel I Z. 2 und 3 mit 1. Jänner 2002;

- Artikel I Z. 1, 4 und 5 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) Entschädigungen des Oö. Patientenentschädigungsfonds sind für Schäden, die ab dem 1. Jänner 2001 entstanden sind, zu gewähren.

(3) Der Oö. Krankenanstaltenfonds hat die von ihm seit In-Kraft-Treten des § 52 Abs. 4 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 21/2001 verwahrten Beiträge binnen eines Monats nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich dem Oö. Patientenentschädigungsfonds zu übermitteln.